



GB Personal Stand Januar 2020

Hinweise zur Beschäftigung von Praktikanten Universitätsmedizin Mannheim

Praktikanten

Die Universitätsmedizin Mannheim bietet Interessenten/innen die Möglichkeit, ein Praktikum zu absolvieren. Praktikumsplätze können in verschiedenen Bereichen angeboten werden z.B. in der Pflege, Verwaltung oder im Labor.

Bewerber/innen wenden sich in der Regel an die Einrichtungen/Bereich der Universitätsmedizin (z.B. Pflegedienstleitungen/Bereichsleiter/ Institute/Kliniken/Dekanat), die sich, wenn notwendig, mit der Personalabteilung in Verbindung setzen.

Praktikantenarten

Es gibt sogenannte Pflichtpraktika und freiwillige Praktika

I. Pflichtpraktika

Diese unterscheidet man in

Pflichtpraktika in der Schule = berufsorientierendes Praktikum für Schüler/innen von Sonder-,Haupt-und Realschulen, Gymnasien usw. Die Ausgestaltung, insbesondere im Hinblick auf die Dauer des Praktikums, legt die jeweilige Schule bzw. Schulordnung fest. Die Dauer beträgt einige Tage oder wenige Wochen, dabei sollen die Praktikanten ein Berufsfeld und dessen Vielschichtigkeit kennen lernen.

Pflichtpraktika von Berufsfachschülern/innen in vollzeitschulischer Berufsausbildung = Praktika von Schülern/innen in Berufsfachschulen sind Bestandteil von berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen. Je nach Fachrichtung und Schulform reicht die Dauer von 2 Tagen pro Woche bis zu mehrmonatigen Blockpraktika. Die Tätigkeitsfelder werden von der jeweiligen Schule vorgeschrieben. Die Lerninhalte während des betrieblichen Praktikums ergänzen theoretische Inhalte.

Pflichtpraktika im Studium = Viele Studierende sind verpflichtet ein Praktikum vor Aufnahme ihres Studiums oder im Rahmen des Studiums zu absolvieren, im Ausnahmefall sogar nach Abschluss des Studiums. Die Bestimmungen und Regelungen ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung.

II. Freiwillige Praktika

Dokumenten-ID: 4645	Verfasser: Marchi, Vanessa	Version: 0002/01-2020
GB P_3D_Praktikanten_Hinweise		Seite 1 von 4

Praktika von Schülern/innen aller Schulformen = erfolgen während der schulfreien Zeit in einem Unternehmen, um erste praktische Eindrücke von einem Beruf oder einer Branche zu sammeln. Bei diesem Praktikum steht die berufliche Orientierung im Vordergrund (Abgrenzung zum „Ferienjob“ dieser zielt auf Arbeitsleistung und Entgelt)

Praktika von Studierenden = hier können Studierende mögliche Berufsfelder erkunden und praktische Erfahrungen erwerben, die im Studium und im späteren Beruf weiterhelfen. Zudem können sie sich auch als potentieller Arbeitnehmer präsentieren. (Abgrenzung von Nebenjobs oder Werkstudententätigkeit, auch diese zielen auf Arbeitsleistung und Entgelt)

Praktika nach Abschluss eines Hochschul-, Fachhochschul-, oder Fachschulstudiums=

Bei Praktikanten/innen mit abgeschlossenem Hochschul- oder Berufsabschluss muss eine genaue Prüfung erfolgen. Personen, die zwar formal als Praktikant/innen eingestellt werden, aber echte Arbeitsleistungen erbringen, wie ein regulärer Arbeitnehmer, können **möglicherweise nicht nur Entgeltansprüche sondern auch einen Beschäftigungsanspruch im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses durchsetzen**. Dies sind im Grunde Arbeitnehmer, so dass das Arbeits- und Tarifrecht im vollen Umfang auf sie anzuwenden ist. Dies gilt auch dann, wenn die erste Phase der Einarbeitung oder Erprobung dient.

Ein Praktikum ist nur dafür vorgesehen, dass Personen, die außerhalb eines Arbeitsverhältnisses stehen, berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrung erwerben.

Freiwillige Praktika dürfen in der Regel einen Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigen!

III. Mindestlohn

Ab dem 01.01.2015 gilt in Deutschland das Mindestlohngesetz. Der Mindestlohn beträgt seit 01.01.2020 9,35 €. Es gilt der Grundsatz, dass Praktikanten Anspruch auf den Mindestlohn haben.

Es gibt folgende Ausnahmen:

- Pflichtpraktika, also Praktika, die verpflichtend aufgrund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung oder einer hochschulrechtlichen Bestimmung geleistet werden
- Freiwillige Praktika (Schüler), die nicht länger als drei Monate dauern und zur Berufsorientierung dienen oder ausbildungs- bzw. studienbegleitend geleistet werden

Ein Orientierungspraktikum oder ein ausbildungs- bzw. studienbegleitendes Praktikum, das länger als drei Monate dauert, ist ab dem ersten Tag der Beschäftigung mit dem Mindestlohn zu vergüten.

Dokumenten-ID: 4645	Verfasser: Marchi, Vanessa	Version: 0002/01-2020
GB P_3D_Praktikanten_Hinweise		Seite 2 von 4

IV. Verfahren

Wer ist für die Betreuung der Praktikanten zuständig?

Innerhalb der Personalabteilung sind die jeweiligen Personalreferenten/innen für die Betreuung aller Praktikantenarten zuständig. Vor Ort, in den Kliniken, Instituten, Abteilungen, sind die jeweiligen Praktikantenbetreuer zuständig.

Für die unterschiedlichen Arten der „Praktika“, sind zum Teil unterschiedliche vertragliche Vereinbarungen zu schließen.

1. Pflegepraktikum
 - Praktikum vor Aufnahme eines Medizinstudiums
 - Praktikum während des Studiums (MaReCum)
2. Schülerpraktikum
3. Sonstiges Praktikum (z.B. Praktikum im Rahmen einer Umschulung, Gemeinschaftswerk Arbeit u. Umwelt, Rehabilitationspraktikum ZI etc.)
4. Informatorische Betätigung
5. Hospitanten

Bei allen Praktika ist wie folgt zu verfahren:

1. Der Einstellungsantrag ist komplett ausgefüllt und unterschrieben mit den Bewerbungsunterlagen an die/den o.g. zuständige/n Referentin/Referenten zu schicken. Im Falle einer Einstellung über die Fakultät und **–in Ausnahmefällen–**, in Verbindung mit einem monatlichen Entgelt (z.B. MABEL-Praktikum) ist unbedingt darauf zu achten, dass neben dem/der Bereichsleiter/in auch die Fakultätsgeschäftsführung auf dem Einstellungsantrag unterschreibt. Das entsprechende Formular finden Sie im Intranet unter Personal ->Formulare/Vordrucke -> Einstellungsanträge
2. Achten Sie bitte darauf, dass bei Praktikanten/innen welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Erziehungsberechtigten mit auf dem Vertrag unterschreiben müssen, d.h. wir benötigen außerdem unbedingt **Vor- und Zuname der Eltern**.
3. Bei Praktikanten/innen mit einer Staatsangehörigkeit, die nicht unter die EU-Staaten fällt, ist eine **gültige** Aufenthaltserlaubnis bzw. Arbeitserlaubnis bereits vor Vertragsausfertigung vorzulegen.
4. Dem/der zukünftigen Praktikanten/in sind beim Vorstellungsgespräch bzw. mit ihrem Zugeschreiben bereits folgende Unterlagen auszuhändigen. Die Unterlagen sind ausgefüllt, gesammelt an die Personalabteilung zurück zu senden:
 - Personalbogen
 - Erklärung bzgl. Sozialversicherungspflicht
 - Verschwiegenheitserklärung (2-fache Ausfertigung!)
 - Merkblatt Raucherpausen

Dokumenten-ID: 4645	Verfasser: Marchi, Vanessa	Version: 0002/01-2020
GB P_3D_Praktikanten_Hinweise		Seite 3 von 4

-Hausordnung.

Auch diese Unterlagen sind wie der Einstellungsantrag auf Roxtra hinterlegt.

Wenn Sie noch Fragen bezüglich dieser Thematik haben, können Sie uns selbstverständlich gerne telefonisch oder per E-Mail kontaktieren.

Bitte beachten Sie, dass auch die Personalabteilung eine gewisse Vorlaufzeit zur sorgfältigen Bearbeitung Ihrer Anträge benötigt, damit eine reibungslose Einstellung „Ihrer“ Praktikanten erfolgen kann. Der Antrag sollte uns möglichst **vier** Wochen vor Beginn des Praktikums vorliegen, damit im Falle von Rückfragen der Vertrag rechtzeitig dem/r Praktikant/in vor Beginn der Maßnahme vorgelegt werden kann.

Bei der Einstellung von Praktikanten sind auch wichtige Regelungen im Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Personalabteilung

Dokumenten-ID: 4645	Verfasser: Marchi, Vanessa	Version: 0002/01-2020
GB P_3D_Praktikanten_Hinweise		Seite 4 von 4